

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 16. November 2011, geändert durch Satzung vom 22. Juni 2016 [\*]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 6 Formen von Modulprüfungen
- § 7 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 8 Leistungspunkte und Noten
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- \* § 11 Anrechnung von Kompetenzen
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

## **II. Bachelorprüfung**

- § 14 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 15 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 18 Qualifizierungsmodul
- § 19 Bewertung der Bachelorarbeit und des Qualifizierungsmoduls
- § 20 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

## **III. Schlussbestimmungen**

- \* § 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
  - § 23 Nachteilsausgleich
  - § 24 Übergangsregelung
  - § 25 Inkrafttreten
- Anlage

I.

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Prüfungen;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

**Akademischer Grad**

Aufgrund des nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorstudiengangs Medien und Kommunikation wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen.

\*

### § 3

#### **Zweck des Bachelorstudiengangs**

<sup>1</sup>Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums "Medien und Kommunikation". <sup>2</sup>Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob kommunikationswissenschaftliche Grundlagen beherrscht werden. <sup>3</sup>Dies umfasst einführende und vertiefende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse zu theoretischen Ansätzen und Anwendungsfeldern in den Bereichen Rezeptions- und Wirkungsforschung, der Öffentlichen Kommunikation und Kommunikatorforschung, Kommunikationstheorie und -geschichte, Mediensystemen, Medienrealität und Medien- und Kommunikationspraxis sowie methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen quantitativer und qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren. <sup>4</sup>Die berufspraktischen Fähigkeiten werden im Rahmen eines Pflichtpraktikums vertieft. <sup>5</sup>Die erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für einen frühen Übergang in die Berufspraxis im Besonderen in den Bereichen Mediaforschung, Medienproduktion, Journalismus, PR und Öffentliche Kommunikation, Medienmanagement.

### § 4

#### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit Prüfungen in den Formen nach § 6 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- \* (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 63 bis 69 Semesterwochenstunden.

(5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.

(6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5

### Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

## § 6

### Formen von Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form, in Form einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung oder in Form einer Portfolioprüfung. <sup>2</sup>Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 7.

- \* (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:

- Klausur (Bearbeitungszeit 60 oder 90 Minuten),
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit von zwei Wochen bis zu drei Monaten),
- Kurzhausarbeit (8-12 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Schriftliches Protokoll/Bericht (8 - 10 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Hausarbeit (12-15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Komplexe Hausarbeit (15 – 30 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Fallarbeit (12 - 15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Projektarbeit in schriftlicher Form (12 - 15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite) und
- Forschungsbericht (12 - 15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite)

<sup>2</sup>Eine Klausur kann auch in Form der Erteilung eines schriftlichen Arbeitsauftrags durchgeführt werden, der innerhalb von 24 Stunden zu bearbeiten ist und in dem das Wissen und die Lehr-Lernmaterialien der Veranstaltung eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit von Kurzhausarbeiten, schriftlichen Protokollen/Berichten und Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung darf zwei Wochen nicht unterschreiten und einen Monat nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit von Fallarbeiten, Projektarbeiten, Forschungsberichten, Hausarbeiten, komplexen Hausarbeiten darf einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. <sup>5</sup>In Modulprüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>6</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen
- Referate in mündlicher Form
- Projektarbeit in mündlicher Form.

<sup>2</sup>Die Prüfungsdauer von mündlichen Prüfungen beträgt 15-30 Minuten. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer von Referaten beträgt 10-30 Minuten, wobei eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen nicht unterschritten werden soll. <sup>4</sup>Die Prüfungsdauer von Projektarbeiten in mündlicher Form beträgt 15-30 Minuten. <sup>5</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei Wochen und drei Monaten. <sup>6</sup>In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. <sup>7</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

\* (4) <sup>1</sup>Modulprüfungen in praktischer Form sind:

- schriftliche Konzeption (12 – 15 Seiten) und Erstellung eines Medienproduktes,
- schriftliche Konzeption (12 – 15 Seiten) und Durchführung eines Medienprojektes.

<sup>2</sup>In Modulprüfungen in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt und/oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und drei Monaten. <sup>4</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Ausarbeitung des oder der Studierenden.

(5) <sup>1</sup>In kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei Wochen und drei Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(6) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung sammeln Studierende auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls unselbstständige qualifizierte Beiträge. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Beiträge oder praktische Leistungen

sein, die einzeln im Umfang unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegen und diese zusammen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprfung sind alle unselbstständigen Leistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

- (7) <sup>1</sup>Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. <sup>3</sup>Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden.
- (8) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

## § 7

### **Modalitäten von Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Modulprüfungen in schriftlicher Form werden zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Umsetzung in Präsenz des oder der Studierenden ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) Für Modulprüfungen in Form eines Portfolios gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in allen Formen können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (7) Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) <sup>1</sup>Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.



§ 8

**Leistungspunkte und Noten**

- (1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. <sup>4</sup>Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt im Modulhandbuch.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>4</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>5</sup>Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>6</sup>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 6 Abs. 2 bis 7. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. <sup>8</sup>Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. die unbenotete Prüfungsleistung eines Moduls mit „bestanden“ bewertet ist. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 9

**Prüfungsausschuss**

- \* (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen,
  - die Genehmigung von Themen der Bachelorarbeiten,
  - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
  - die Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
  - die nachträgliche Zulassung zu Modulprüfungen.

<sup>4</sup>Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- \* (6) <sup>1</sup>Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. <sup>3</sup>Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

## § 10

### **Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer oder Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Wird sie nur von einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen, ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. <sup>3</sup>Beisitzer oder Beisitzerinnen können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sein.

## § 11

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
  - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
  - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
  - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>2</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

\*

## § 12

### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt; § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer

oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit "nicht ausreichend" bewerten. <sup>4</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit "nicht bestanden" bewerten.

- (3) <sup>1</sup>Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. <sup>2</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>3</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) <sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Den Anordnungen des Aufsichtführenden oder der Aufsichtführenden ist Folge zu leisten.

### § 13

#### **Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und/oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Bachelorprüfung

\*

### § 14

#### Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen eine differenzierte Beurteilung des Studierenden/der Studierenden und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation besteht aus den in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen der Modulgruppen:
  - Grundlagenmodule,
  - Methodenmodule,
  - Quantitative Verfahren,
  - Qualitative Verfahren,
  - Vertiefung Rezeptions- und Wirkungsforschung,
  - Vertiefung Öffentliche Kommunikation,
  - Vertiefung Medienrealität,
  - Medien- und Kommunikationspraxis,
  - Praktikum,
  - Ergänzungsmodulgruppen: Experimentelle Forschungspraxis, Begleitstudium, Ethik und Philosophie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Sprachen, Ökonomie, Medienbildung und Digitale Medien und
  - Qualifizierungsmodul.

<sup>2</sup>Bei den Modulen der Modulgruppen Grundlagenmodule, Methodenmodule, Praktikum und Qualifizierungsmodule handelt es sich um Pflichtmodule; bei den Modulen der Modulgruppen Quantitative Verfahren, Qualitative Verfahren, Vertiefung Rezeptions- und Wirkungsforschung, Vertiefung Öffentliche Kommunikation, Vertiefung Medienrealität und Medien- und Kommunikationspraxis handelt es sich um Wahlpflichtmodule; bei den Modulen der Ergänzungsmodulgruppen handelt es sich um Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>3</sup>In der Anlage werden die LP, die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen Prüfungsformen dargestellt. <sup>4</sup>Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Das Gleiche gilt für die Festsetzung

weiterer Wahlpflichtmodule.

- (3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Medien und Kommunikation 180 Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:
- 36 LP in der Modulgruppe Grundlagenmodule,
  - 20 LP in der Modulgruppe Methodenmodule,
  - 12 LP in der Modulgruppe Quantitative Verfahren,
  - 12 LP in der Modulgruppe Qualitative Verfahren,
  - 12 LP in der Modulgruppe Vertiefung Rezeptions- und Wirkungsforschung,
  - 12 LP in der Modulgruppe Vertiefung Öffentliche Kommunikation
  - 12 LP in der Modulgruppe Medienrealität,
  - 12 LP in der Modulgruppe Medien- und Kommunikationspraxis,
  - 10 LP in der Modulgruppe Praktikum,
  - 24 LP in den Ergänzungsmodulegruppen; es sind 2 Ergänzungsmodulegruppen zu wählen, pro gewählter Ergänzungsmodulegruppe sind 12 LP zu erbringen und
  - 18 LP in der Modulgruppe Qualifizierungsmodul.

## § 15

### **Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung**

- (1) Jeder/jede im Studiengang immatrikulierte Student oder Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich in dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle gemäß § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungspunkte und alle hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, andernfalls ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt neun Fachsemestern die gemäß § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht vollständig erbracht sind. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs.
- \* (4) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 14 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung

aller Prüfungsleistungen,

a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder

b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- \* (5) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 16

### Wiederholung von Prüfungen

- \* (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 8 Abs. 5. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>4</sup>Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 15 Abs. 4 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. <sup>5</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 15 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Abschlussqualifikationen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- \* (2) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 11 auf bestandene Prüfungsleistungen oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig



\*

§ 17

**Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Semesters sind 36 Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppe Grundlagenmodule erfolgreich zu erbringen. <sup>2</sup>In diesen Modulen werden die Grundlagen des Bachelorstudienganges Medien und Kommunikation vermittelt. <sup>3</sup>Der Nachweis von 36 Leistungspunkten hieraus (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden. <sup>4</sup>Sind nach Ablauf des vierten Semesters die 36 Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppe Grundlagenmodule nicht erfolgreich erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Sind nach Ablauf des fünften Fachsemesters die 36 Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppe Grundlagenmodule nicht erfolgreich erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die betreffenden Studenten/Studentinnen bekommen nach Abschluss des fünften Fachsemesters einen Bescheid über das nicht erfolgreiche Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs Medien und Kommunikation. <sup>3</sup>Ein Weiterstudium im Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation an der Universität Augsburg ist dann nicht mehr möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen.

<sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

## § 18

### Qualifizierungsmodul

- \* (1) <sup>1</sup>Das Qualifizierungsmodul besteht aus einem Seminar und der Anfertigung der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>Gegenstand des Seminars ist die Diskussion der laufenden Bachelorarbeit; das Seminar weist einen Umfang auf, der sechs Leistungspunkten entspricht.
- \* (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- \* (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist dem Prüfungsamt mit Ende der Bearbeitungszeit in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. <sup>2</sup>Mit diesen Ausfertigungen ist eine anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. <sup>3</sup>Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.
- \* (4) <sup>1</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>2</sup>Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.

- (5) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- \* (6) Der Workload der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten.

## § 19

### **Bewertung der Bachelorarbeit und des Qualifizierungsmoduls**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Arbeit betreut, sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. <sup>3</sup>Erst- und Zweitprüfer oder –prüferin dürfen nicht der gleichen Professur angehören. <sup>4</sup>Entweder der Erstprüfer/die Erstprüferin oder der Zweitprüfer/ die Zweitprüferin muss Professor/in sein. <sup>5</sup>Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- \* (2) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorarbeit ist die Note des Prüfers/der Prüferin. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertung der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichungen des arithmetischen Mittels von den Notenstufen nach § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. <sup>7</sup>Nicht rechtzeitig nach den Bestimmungen von § 18 Abs. 3 eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>8</sup>Die Note der Bachelorarbeit ist die Note des Qualifizierungsmoduls.

## § 20

### **Abschluss des Bachelorstudiengangs**

- \* (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 14 Abs. 3 bestanden sind, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist sowie die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 17 bestanden ist und somit alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- \* (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Modulgruppen gemäß § 14 Abs. 3. <sup>2</sup>Das arithmetische Mittel wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

- (3) <sup>1</sup>Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>2</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## § 21

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- \* (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Modulgruppen, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- \* (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades „Bachelor of Arts“ (B.A.) beurkundet. <sup>3</sup>Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement. <sup>4</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang. <sup>5</sup>Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten nach der Notenskala gemäß § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### III.

#### **Schlussbestimmungen**

\*

#### § 22

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### § 23

#### **Nachteilsausgleich**

\*

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

#### § 24

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium vor dem WS 2009/10 für den Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 12. Februar 2002 (KWMBI II2003 S. 283), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2007 zu Ende.

- (2) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/10 im Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 29. Juli 2009 zu Ende.
- (3) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 im Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ begonnen haben, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt bis zum 31. Dezember 2011 erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung führen; ansonsten gilt für diese Studierenden Abs. 2.
- (4) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/12 im Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung zu Ende.

§ 25

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- \* Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

### Modulübersicht

(Abkürzungen: VL: Vorlesung, Ü: Übung, PS: Projektseminar, S: Seminar, HS: Hauptseminar, LFP: Lehrforschungsprojekt, SprK: Sprachkurs, PrS: Proseminar)

#### § 1

##### Grundlagenmodule

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 1	12	5 (2 VL, 2 S, 1 HS)	Klausur
Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 2	12	5 (2 VL, 2 VL, 1 VL)	Klausur
Grundlagen des kommunikationswissenschaftlichen Arbeitens	12	4 (2 HS, 2 HS)	Kurzhausarbeit

#### § 2

##### Methodenmodule

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Einführung in die empirischen Methoden	8	4 (2 VL, 2 VL)	Klausur
Spezifische kommunikationswissenschaftliche Methoden	6	2 HS	Klausur
Statistische Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft	6	2 HS	Portfolio, Fallarbeit

## § 3

## Quantitative Verfahren

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Befragung	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio
Experiment	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio
Inhaltsanalyse	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio
Beobachtung	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio
Sekundär- und Metaanalyse	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio

## § 4

## Qualitative Verfahren

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Qualitative Befragungsformen	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio
Qualitative Inhaltsanalyse	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio
Gruppendiskussionen	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio
Qualitative Beobachtung	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio
Textanalytische Verfahren	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio

## § 5

## Vertiefung Rezeptions- und Wirkungsforschung

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Ansätze der Persuasions- und Wirkungsforschung	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form
(Anwendungs-)Felder der Medienwirkungsforschung	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form



## § 6

## Vertiefung Öffentliche Kommunikation

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Akteure und Arenen der Öffentlichen Kommunikation	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form
(Anwendungs-)Felder der Öffentlichen Kommunikation	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio

## § 7

## Vertiefung Medienrealität

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Gesellschaftliche Konstruktion von Medienrealität	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form
(Anwendungs-)Felder der Konstruktion von Medienrealität	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio

## § 8

## Medien- und Kommunikationspraxis

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Mediaforschung und angewandte Publikums- und Userforschung	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Hausarbeit
Fachjournalismus	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit
Meinungs- und Marktforschung	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Hausarbeit
PR und Öffentlichkeitsarbeit (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit

Strategische Kommunikation (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit
Journalismus (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit
Unternehmens- und Organisationspraxis (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit
Medienmanagement und Medienwirtschaft (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Hausarbeit
Medienrecht (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur, Fallarbeit

§ 9  
Praktikum

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Berufspraktikum	10	0	-

§ 10  
Ergänzungsbereich: Experimentelle Forschungspraxis

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Psychophysiologische Methoden in der Kommunikationswissenschaft	12	4, PS	Forschungsbericht

§ 11  
Ergänzungsbereich: Begleitstudium

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Begleitstudium	12	2, S	Portfolio

## § 12

Ergänzungsbereich: Ethik und Philosophie

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Wahlpflichtmodul Text und Diskurs	12	6 (2 S, 2 S, 2 PS)	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung
Medienethik und mediale Populärkultur	12	4 (2 S oder 2 VL)	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung

## § 13

Ergänzungsbereich: Sozialwissenschaften

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Grundlagen der Sozialwissenschaften für Muk-Studierende	6	4 (2 VL, 2 VL)	Klausur
Aufbaumodul Sozialwissenschaften für Muk-Studierende	6	2, S	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung

## § 14

Ergänzungsbereich: Psychologie

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Psychologie	12	6 (2 VL, 2 VL, 2 S)	Portfolio

## § 15

Ergänzungsbereich: Sprachen

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Deutsch als Fremdsprache C1 Hörverständnis und Phonetik	6	4 (Ü, SprK)	Klausur
Deutsch als Fremdsprache C1	6	4 (Ü, SprK)	Klausur

Kulturell-kommunikative Kompetenz			
Deutsch als Fremdsprache C1 Wortschatz und Textproduktion	6	4 (Ü, SprK)	Klausur
Italiano 1	6	4 (Ü, SprK)	Klausur
Italiano 2	6	4 (Ü, SprK)	Klausur
Italiano 3	6	4 (Ü, SprK)	Klausur
Italiano 4	6	4 (Ü, SprK)	Klausur
Español 1	6	4 (Ü, SprK)	Klausur
Español 2	6	4 (Ü, SprK)	Klausur
Español 3	6	4 (Ü, SprK)	Klausur
Español 4	6	4 (Ü, SprK)	Klausur

## § 16

Ergänzungsbereich: Ökonomie

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	2 VL	Klausur
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	2 VL	Klausur
Einführung in die Makroökonomik	6	2 VL	Klausur

## § 17

Ergänzungsbereich: Medienbildung und Digitale Medien

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Einführung in die Digitalen Medien	6	2 VL	Klausur
Vertiefung Digitale Medien	6	2 S	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio

§ 18  
Qualifizierungsmodule

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)</b>
Abschlussqualifikation	18	2 HS	Bachelorarbeit